

Wenn der Mindestlohn von 8,50 Euro nicht reicht: 740.000 Personen wären trotz Vollzeitbeschäftigung auf Hartz-IV angewiesen

„Gute Arbeit muss sich (...) lohnen und existenzsichernd sein“, heißt es auf Seite 48 des Koalitionsvertrages der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD. Auch und gerade um dieses Ziel zu erreichen, soll unter der Federführung der zuständigen Arbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) ab dem 1. Januar 2015 ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet gesetzlich vorgeschrieben werden. Um die Existenzsicherung zu gewährleisten, dürfen bei einer alleinstehenden Person die Kosten für Unterkunft und Heizung 345 Euro nicht überschreiten. Ansonsten kann die Hartz IV-Schwelle nicht überwunden werden.

Eine Sonderauswertung durch die Bundesagentur für Arbeit für 399 Kreise und kreisfreie Städte¹ zeigt nun, dass bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde **rund 41% (ca. 740.000 Personen) der alleinstehenden Hartz IV-Leistungsberechtigten rein rechnerisch** weiterhin auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen wären – selbst wenn sie einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen.

Während im Osten mehr als ein Fünftel (21.2% bzw. 95.033 Personen) der alleinstehenden Grundsicherungs-Empfänger nach Abzug der Wohnkosten (KdU) von mindestens 345 Euro mit einem Bruttostundenlohn von 8,50 Euro trotz Vollzeitarbeit unverändert auf Hartz IV-Leistungen angewiesen blieben, würden im Westteil (mit Berlin) der Republik 8,50 Euro bei sogar fast jeder/m Zweiten (47,8% bzw. 643.028 Personen) nicht reichen, um aus dem Leistungsbezug herauszukommen.

Nach Bundesländern lag der Anteil der Single-Bedarfsgemeinschaften (Single-BGs) mit tatsächlichen Wohnkosten von mehr als 345 Euro gegenüber allen Single BGs am höchsten in den Stadtstaaten Hamburg (61,6%), Berlin (54,1%) sowie Bremen (51%). Bei den Flächenbundesländern gab es den höchsten Anteil in Hessen (49,5%), Bayern (46,8%) und Baden Württemberg (46,1%). Sachsen-Anhalt weist dagegen mit 17% von allen Bundesländern den niedrigsten Anteil aller Single-BGs mit tatsächlichen Wohnkosten von mehr als 345 Euro auf.

Bei den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten finden sich erwartungsgemäß Städte mit hohen Wohnkosten, wie München (Stadt) (73,7%), Frankfurt am Main (66,7%), Hamburg (61,6%) oder Düsseldorf (59%). Als erster ostdeutscher Landkreis bzw. kreisfreie Stadt befindet sich Potsdam mit 46,2% auf Platz 107 aller Kreise.

O-Ton Klaus Ernst, stellvertretender Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE:

„Wenn 41% alleinstehende Hartz-IV-Leistungsberechtigte aufgrund ihrer Wohnkosten sich selbst mit einer Vollzeitbeschäftigung bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro nicht aus der Grundsicherungsfalle befreien können, verfehlt der Mindestlohn in dieser Höhe offensichtlich seine Wirkung. Da nach den Koalitionsplänen der Mindestlohn bis mindestens 2018 sogar eingefroren werden soll, wird er für immer mehr Menschen in den kommenden vier Jahren zur Armutsfalle. Die Konsequenz ist klar: Der Mindestlohn muss höher als 8,50 Euro pro Stunde sein. Wir fordern 10 Euro. Notwendig ist zugleich mindestens eine jährliche Anpassung an die Lohnentwicklung. Erst so werden auch die Menschen in München oder Hamburg von ihrem Lohn leben können.“

¹ Für die Opitonskommunen, Oldenburg (Kreis), Steinfurt sowie Stuttgart liegen der BA keine gesonderten Daten vor.

Zur Methodik:

Klaus Ernst hat die Bundesregierung gefragt, wie hoch maximal die Kosten der Unterkunft für Heizung (KdU) sein dürfen, damit bei einer alleinstehenden Person mit einer (tariflichen) Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden bzw. 38 Stunden ein Mindestentgelt von 8,50 Euro (brutto) pro Stunde ausreicht, um ohne ergänzende Hartz IV-Leistungen die Existenz sichern zu können.

Nach eigenen Berechnungen dürfen die Wohn- und Heizungskosten nicht mehr als 345 Euro monatlich betragen. Liegen die Kosten höher, wären Alleinstehende nicht in der Lage, sich trotz eines Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde von Hartz IV unabhängig zu machen. Sie wären dann, trotz Vollzeitjob, auf aufstoc-kende Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen. **Die Bundesregierung schätzt in ihrer Antwort das Problem sogar noch größer ein:** Nach Ihrer Berechnung dürften die die Wohn- und Heizungskosten bei einer 38 Stundenwoche nicht mehr als 340 Euro monatlich betragen, damit der Leistungsbezug vermieden werden kann (die Bundesregierung berücksichtigt in ihrer Berechnung die Kirchensteuerpflicht. Dies führt zu einer marginalen Abweichung von ca. fünf Euro). Der potentielle Personenkreis, der trotz Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro auf ergänzende Hartz IV-Leistungen angewiesen ist, dürfte damit sogar noch etwas höher liegen.

Zugleich haben wir eine Sonderauswertung der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit in Auftrag gegeben. Danach sollte ermittelt werden, wie viele Ein-Personen-Haushalte tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung über 345 Euro (bundesweit; anteilige Werte und absolut) haben.